

Entsprechend den Ausführungen in der Sitzungsvorlage wird von StAR Strach die Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Kreuzweg/Diekenweg“ erläutert. Hervorgehoben wird, dass das Einverständnis der angrenzenden Nachbarn für die Änderung des Bebauungsplanes schriftlich vorliegt.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Kreuzweg/Diekenweg“ ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die überbaubaren Bereiche sind entsprechend den Planungsabsichten zu ändern.